

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 30. 1. 2019

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 17. 1. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	308	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 30. 1. 2019, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lehrde in den Landkreisen Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)	313
Gem. RdErl. 10. 1. 2019, Gleichzeitige Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 26. 5. 2019 mit Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen 11230	308	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
C. Finanzministerium		Bek. 9. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)	313
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 30. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau)	314
RdErl. 11. 12. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern 22510	312	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
F. Kultusministerium		Bek. 15. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heidemark GmbH, Ahlhorn)	315
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bekanntmachungen der Kommunen	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		VO 10. 12. 2018, I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg	317
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 17. 1. 2019
— 203-11700-3 FRA —

Die Bundesregierung hat Herrn Günter Tallner am 11. 10. 2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Französischen Republik in Hannover erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Friedrichswall 10
 30159 Hannover
 Tel.: 0511 51960840
 Fax: 0511 51960849
 E-Mail: contact@consulhon-paris.de
 Öffnungszeiten: dienstags 9.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 5/2019 S. 308

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Gleichzeitige Durchführung der Wahl der Abgeordneten
 des Europäischen Parlaments
 aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl)
 am 26. 5. 2019 mit Direktwahlen
 oder kommunalen Abstimmungen**

Gem. RdErl. d. MI u. d. Landeswahlleiterin v. 10. 1. 2019
— 34.11-11430/4.1/LWL 11431/7.2.9 —

— VORIS 11230 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 111), geändert
 durch Beschl. v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876)
 — VORIS 11230 —

I. Grundsätzliches

Soweit gemeinsam mit der Europawahl am 26. 5. 2019 auch Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG) oder kommunale Abstimmungen (§§ 33 und 35 NKomVG) vorbereitet und durchgeführt werden, wird erneut auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 4. 12. 1979 (OVGE 35 S. 420) hingewiesen, nach dem eine Zusammenlegung von Wahlen nur dann erfolgen kann, wenn hierbei der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen gewahrt bleibt.

Da der organisatorische Ablauf der Wahlen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den wahlrechtlichen Vorschriften weitestgehend getrennt erfolgen muss, entspricht die durch die Zusammenlegung von Direktwahlen mit der Europawahl erzielbare Kosteneinsparung in der Regel nicht den Erwartungen der Kommunen. Für zeitgleich mit der Europawahl durchgeführte kommunale Abstimmungen (Bürgerentscheid und Einwohnerbefragung) gilt dies entsprechend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei zeitgleicher Durchführung von Direktwahlen oder kommunalen Abstimmungen mit der Europawahl die Kosten durch den Bund nur anteilig erstattet werden (§ 25 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes — im Folgenden: BWG).

Ein Bürgerentscheid und eine Direktwahl dürfen nicht zeitgleich stattfinden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

II. Gemeinsame Durchführung der Europawahl mit einer Direktwahl**1. Grundsatz**

1.1 Für die Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl, die gleichzeitig mit der Europawahl 2019 stattfindet, gelten die allgemeinen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, so-

weit sich nicht aus einem anderen Gesetz oder den Bestimmungen dieses Abschnitts etwas anderes ergibt.

1.2 Bei der Direktwahl aus Anlass des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers (§ 80 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 NKomVG) sind die verkürzten Fristen des § 45 i NKWG zu beachten.

2. Wahlvorstände

2.1 Die zu Mitgliedern der allgemeinen Wahlvorstände für die Europawahl (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 BWG, § 6 EuWO) berufenen Personen können zugleich als Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Direktwahl (§ 11 NKWG, § 10 NKWO) berufen werden, wenn sie die wahlrechtlichen Voraussetzungen für beide Wahlarten (§§ 6 und 6 a EuWG, § 48 NKomVG) erfüllen.

2.2 Briefwahlvorstände für die Europawahl werden gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG und § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWO sowie den §§ 6 und 7 EuWO i. V. m. Nummer 2 Buchst. c des Bezugsbeschlusses von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und den Kreis- und Stadtwahlleitern berufen. Auf Anordnung der Landeswahlleiterin können auch Briefwahlvorstände für die Europawahl gemäß § 5 Abs. 2 EuWG und den §§ 6 und 7 EuWO i. V. m. Nummer 1 Satz 1 des Bezugsbeschlusses statt für jeden Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingerichtet werden.

2.3 Briefwahlvorstände für die Direktwahl sind gemäß § 12 Abs. 1 NKWO von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, zu bilden, sofern das Briefwahlergebnis nicht in das Wahlergebnis eines allgemeinen Wahlbezirks einbezogen wird (§ 34 Abs. 2 Satz 1 NKWG). Bei der Direktwahl ist eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Briefwahl von der Gemeinde oder Samtgemeinde auf den Landkreis oder auf die Wahlleitung für die Europawahl nicht möglich.

2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass bewegliche Wahlvorstände (§ 8 EuWO) nur für die Stimmabgabe bei der Europawahl eingesetzt werden dürfen. Sollte von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, könnte dies bei den Wahlberechtigten hinsichtlich des Ablaufs der Wahl (Europawahl = beweglicher Wahlvorstand, Direktwahl = Briefwahl) zu Irritationen führen.

3. Allgemeine Wahlbezirke

Die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Europawahl und die Direktwahl müssen übereinstimmen.

4. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen, Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht**4.1 Wählerverzeichnisse**

4.1.1 Im Hinblick auf den unterschiedlichen Kreis der Wahlberechtigten und die Regelung, dass das Wählerverzeichnis für die Direktwahl auch bei einer eventuell durchzuführenden Stichwahl gilt (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKWO), sind die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Direktwahl getrennt anzulegen.

4.1.2 Finden in einer Kommune gleichzeitig zwei Direktwahlen statt (z. B. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und Wahl der Landrätin/des Landrates), so sind dies verbundene Wahlen (§ 2 NKWO). Für diese Direktwahlen führt die betroffene Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, ein gemeinsames Wählerverzeichnis (§ 15 Abs. 2 NKWO). Dies gilt nicht für die gleichzeitig stattfindende Europawahl (vgl. Nummer 4.1.1).

4.1.3 Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Stichtag für die Direktwahl und für die Europawahl einheitlich der 14. 4. 2019 (42. Tag vor der Wahl gemäß § 16 Abs. 2 NKWO und § 15 Abs. 1 EuWO).

4.2 Wahlbenachrichtigung

4.2.1 Es wird empfohlen, die Wahlbenachrichtigung für die Direktwahl nach dem Muster der Anlage 1 (zu § 18 Abs. 1 Satz 1 NKWO) und die Wahlbenachrichtigung für die Europawahl nach dem neuen Muster der Anlage 3 (zu § 18 Abs. 1 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 [BGBl. I S. 957], zuletzt geändert

durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 5. 2018 [BGBl. I S. 570]), gesondert zu erstellen. Soweit eine Wahlberechtigung für die Europawahl und die Direktwahl vorliegt, können die Wahlbenachrichtigungen jedoch auch für beide Wahlarten zusammengefasst werden; hierbei sind die Änderungen im Muster der Anlage 3 zur EuWO zu berücksichtigen (siehe auch Nummer 4.2.5). Um die Wahlbenachrichtigungen übersichtlicher zu gestalten, besteht auch die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen auf DIN-A4-Format zu erstellen. Nähere Einzelheiten über die Versandart sind mit dem zuständigen Postunternehmen abzusprechen.

4.2.2 Finden in einer Kommune gleichzeitig zwei Direktwahlen statt, so wird für diese verbundenen Wahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung erstellt (vgl. auch Nummer 4.1.2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 NKWO). Um der wählenden Person zu verdeutlichen, dass sie mit einem Wahlschein nur innerhalb des Wahlgebiets der den Wahlschein ausstellenden Kommune an beiden Direktwahlen teilnehmen kann (vgl. hierzu auch Nummer 5.2), sollte die Wahlbenachrichtigung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden, z. B.:

„Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets („Name der ausstellenden Gemeinde/Samtgemeinde“) oder durch Briefwahl wählen wollen, ...“.

4.2.3 Werden die Wahlbenachrichtigungen zusammengefasst, ist darauf zu achten, dass auf der Rückseite ein gemeinsamer Wahlscheinantrag aufgedruckt ist. Dafür kann das Muster in der **Anlage** verwendet werden.

Es ist zu beachten, dass nur für die Europawahl sog. „Blindenschemata“ für Blinde- und Sehbehinderte zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend ist auf der Wahlbenachrichtigungskarte der Hinweis zu Auskünften zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte zwingend mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen („Auskünfte [...] zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte für die Europawahl unter Tel. [...]“).

4.2.4 Es ist darauf zu achten, dass die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zu belassen sind, wenn für die Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist (§ 47 Abs. 1 Satz 3 NKWO).

4.2.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbenachrichtigung zur Europawahl der neu eingefügten Informationspflicht des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a EuWO entsprechen muss (die Belehrung, dass nach § 6 Abs. 4 EuWG jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann).

4.3 Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Die Bekanntmachung über das Einsichtnahmerecht in die Wählerverzeichnisse (§ 19 EuWO, § 30 NKWO) kann für die gemeinsam durchzuführenden Wahlen zusammengefasst werden; hierbei ist die neue Informationspflicht nach § 30 Satz 1 Nr. 1 NKWO und § 19 Abs. 1 Nr. 1 EuWO darüber, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei oder für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich ist, zu berücksichtigen.

5. Wahlscheine, Wahlscheinverzeichnisse

5.1 Für die Europawahl und die Direktwahl sind gesonderte Wahlscheine zu erteilen (§ 27 EuWO, § 24 NKWO), die sich farblich unterscheiden müssen.

5.2 Finden in einer Kommune gleichzeitig zwei Direktwahlen statt (vgl. Nummer 4.1.2), so gilt ein (auf Antrag) erteilter Wahlschein für beide Direktwahlen (§ 23 Abs. 4 NKWO). Mit dem Wahlschein kann die wählende Person nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NKWG (neben der Briefwahl) auch in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen. Wahlgebiet ist dabei grundsätzlich jeweils das Gebiet der Kommune, für die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gewählt wird.

Bei zwei gleichzeitig stattfindenden Direktwahlen auf Gemeinde- und Kreisebene kann die wählende Person mit dem Wahlschein daher an beiden Direktwahlen nur in einem be-

liebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder Samtgemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, teilnehmen. Sollte die wählende Person innerhalb des Landkreises den Wahlbezirk einer anderen Gemeinde oder Samtgemeinde aufsuchen, ist sie darauf hinzuweisen, dass sie dort nur für die Landratswahl wahlberechtigt wäre, nicht aber für die Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde oder Samtgemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, und dass der Wahlschein vor Ort einbehalten würde.

5.3 Auf das unterschiedliche Ende der Fristen für die Beantragung von Wahlscheinen am zweiten Tag vor der Wahl (24. 5. 2019, 13.00 Uhr für die Direktwahl und 18.00 Uhr für die Europawahl) wird hingewiesen (§ 23 Abs. 5 NKWO, § 26 Abs. 4 EuWO). In besonderen Fällen können Wahlscheine aber auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, für die Europawahl und die Direktwahl beantragt werden (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EuWO, § 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NKWO).

5.4 Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat für jede Wahlart getrennte Wahlscheinverzeichnisse zu führen (§ 27 Abs. 6 und 8 EuWO, § 27 NKWO). Dies gilt nicht für verbundene Direktwahlen (vgl. Nummer 4.1.2).

6. Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

6.1 Die Farbe der Wahlbriefumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Europawahl (§ 38 Abs. 3 und 4 EuWO) unterscheiden. Für die Wahlbriefumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter das Wort „Wahlbrief“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

6.2 Die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl muss sich deutlich sowohl von der hellroten Farbe der Wahlbriefumschläge als auch von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Europawahl (§ 38 Abs. 3 und 4 EuWO) unterscheiden (vgl. Nummer 7). Für die Stimmzettelumschläge für die Direktwahl wird empfohlen, unter die Worte „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“ das Wort „Direktwahl“ zu setzen.

7. Stimmzettel

Die Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl muss sich deutlich von der Farbe der Stimmzettel für die Europawahl (§ 38 Abs. 1 EuWO) unterscheiden. Es wird empfohlen, die Farbe der Stimmzettel auf die Farbe der Stimmzettelumschläge für die Direktwahl (vgl. Nummer 6.2) abzustimmen.

8. Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für die Direktwahl (§ 41 NKWO) kann mit derjenigen für die Europawahl (§ 41 EuWO) zusammengefasst werden.

9. Wahlraum, Wahlurnen

9.1 Sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl zugleich Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl (vgl. Nummer 2.1), so finden die Wahlen in demselben Wahlraum statt (§ 39 EuWO und § 6 NKWO).

9.2 Im Wahlraum ist für jede Wahlart eine Wahlurne aufzustellen und deutlich für die Wahlart zu kennzeichnen (§ 4 EuWG i. V. m. § 33 BWG, § 44 EuWO und § 32 NKWG, § 44 NKWO). Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sind anzuhalten, darauf zu achten, dass bei der Stimmabgabe die Stimmzettel in die richtigen Wahlurnen gelegt werden (§ 49 Abs. 4 EuWO und § 47 Abs. 3 NKWO).

10. Feststellung des Wahlergebnisses

10.1 Das Ergebnis der Europawahl ist **vor** dem Ergebnis der Direktwahl zu ermitteln. Erst wenn für die Europawahl die Schnellmeldung erstattet (§ 64 Abs. 1 und 2 EuWO) und die Niederschrift für die vorangegangene Zählung abgeschlossen ist (§ 65 Abs. 1 EuWO) sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind (§ 66 Abs. 1 EuWO), darf mit der Feststellung des Wahlergebnisses für die Direktwahl begonnen werden.

10.2 Stimmzettel sind ungültig, wenn ein Stimmzettel bei der Urnenwahl in die Wahlurne für die jeweils andere Wahlart gelegt wurde, oder bei der Briefwahl, wenn im Stimmzettelschlag ein Stimmzettel für die andere Wahlart enthalten ist.

III. Gemeinsame Durchführung der Europawahl 2019 mit einer kommunalen Abstimmung (§§ 33 und 35 NKomVG)

Die gemeinsame Durchführung der Europawahl mit einem Bürgerentscheid oder einer Einwohnerbefragung nach dem NKomVG ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Europawahl keinesfalls durch die gleichzeitige Durchführung einer kommunalen Abstimmung beeinträchtigt wird. Für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl ist oberstes Gebot die Wahlbestandssicherung. Daher muss im Hinblick auf die Kompliziertheit des Wahlvorgangs, die weitreichenden Auswirkungen eines Eingriffs, den hohen Aufwand bei der Durchführung von Wiederholungswahlen und die verfassungsrechtliche Bedeutung der Europawahl alles unterbleiben, was die Durchführung der Wahl gefährden könnte.

Soll am Tag der Europawahl ein Bürgerentscheid oder eine Einwohnerbefragung (§ 33 oder § 35 NKomVG) in entsprechender Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Regelungen durchgeführt werden, so gelten hierfür im Übrigen die in Abschnitt II genannten Bestimmungen entsprechend.

Eine Bürgerbeteiligung in Form von sonstigen Unterschriftensammlungen o. Ä. ist am Tag der Europawahl im und am Wahlgebäude unzulässig (§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG).

IV. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 11. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Europawahl 2019
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 5/2019 S. 308

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises/Ihres Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen wollen.	Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeinde/Samtgemeinde ¹⁾ abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden.
Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die umseitig angegebenen Wahlen²⁾	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckbuchstaben ausfüllen	
Ich beantrage die Erteilung von Wahlscheinen <input type="checkbox"/> für mich <input type="checkbox"/> als Vertreter/in für nebenstehend genannte Person.	Eine schriftliche Vollmacht oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis meiner Berechtigung zur Antragstellung füge ich diesem Antrag bei. Die Vollmacht der/des Wahlberechtigten kann mit diesem Formular erteilt werden (siehe 1. Kästchen unten).
Familienname: Vorname: Geburtsdatum: Anschrift: <small>(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</small>	
Die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen	
<input type="checkbox"/> sollen an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.	
<input type="checkbox"/> sollen an mich ab dem an folgende Anschrift geschickt werden: <small>(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)</small>	
<input type="checkbox"/> werden abgeholt.	
<input type="checkbox"/> Sollte(n) ¹⁾ am zweiten/dritten ¹⁾ Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl/Stichwahlen ¹⁾ stattfinden, beantrage ich auch hierfür die Erteilung eines Wahlscheins.	
<small>(Datum)</small>	<small>(Unterschrift der/des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der/des Bevollmächtigten)</small>
Vollmacht der/des Wahlberechtigten	
Ich bevollmächtige	
<input type="checkbox"/> zur Stellung des Antrags auf Erteilung der Wahlscheine <input type="checkbox"/> zur Abholung der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen	
<small>(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</small>	
Mir ist bekannt, dass die Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.	
<small>(Datum)</small>	<small>(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)</small>
Erklärung der/des Bevollmächtigten <small>(nicht von der/dem Wahlberechtigten auszufüllen)</small>	
Hiermit versichere ich <small>(Name, Vorname)</small>	
dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.	
<small>(Datum)</small>	<small>(Unterschrift der/des Bevollmächtigten)</small>
Für amtliche Vermerke:	

¹⁾ Zutreffende Bezeichnung von der Gemeinde/Samtgemeinde auswählen.

²⁾ Angaben sind von der Gemeinde/Samtgemeinde voreinzutragen (Europawahl und weitere Direktwahl(en) wie Samtgemeinde-/ (Ober)Bürgermeisterwahl, Landratswahl).

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern**

RdErl. d. MWK v. 11. 12. 2018 — 35-57701/4 —

— VORIS 22510 —

— Im Einvernehmen mit dem MF,
dem MI und dem MW —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe des § 32 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (im Folgenden: NDSchG), der §§ 23 und 44 LHO einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) und der §§ 48, 49 und 49 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG sowie unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden: AGVO — (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinie.

1.2 Eine Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Denkmalförderung ist anzustreben.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlichen Ausgaben (denkmalbedingte Aufwendungen).

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere auch

- Ausgaben für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei auf ausreichende originale Substanz zurückgegriffen wird,
- Ausgaben für den denkmalgerechten Ersatz von Bauteilen,
- Kosten einer baugeschichtlichen oder restauratorischen Untersuchung und Dokumentation,
- Architekten- und Ingenieurhonorare,
- Ausgaben für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals,
- Ausgaben für die Erforschung und Erhaltung des archäologischen Erbes.

2.2 Nicht gefördert werden

- der Erwerb eines Kulturdenkmals,
- Maßnahmen, bei denen die Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln vorliegen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**3.1 Eine Zuwendung kann erhalten**

- die oder der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals (§ 6 NDSchG),
- eine für die Erhaltungspflichtige oder den Erhaltungspflichtigen tätige juristische oder natürliche Person.

3.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an das Land Niedersachsen, den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein

anderes Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren jeweilige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, an denen eine der in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften bzw. Institutionen zu mehr als 25 % beteiligt ist.

3.3 Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 a AGVO). Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahme muss den fachlichen Anforderungen der Denkmalbehörden entsprechen, insbesondere sind die denkmalfachlichen Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung gemäß dem NDSchG zu beachten.

4.2 Zuwendungen, die als Beihilfen nach der AGVO gewährt werden, müssen den Voraussetzungen des Kapitels I AGVO (insbesondere den Anmeldeschwellen des Artikels 4 AGVO) und den Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO genügen.

4.3 Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfe ausgesprochen werden, müssen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung einhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung und Überwachung).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Der Festbetrag soll in der Regel bis zu 30 % der gemäß Nummer 2.1 förderfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein. Zuwendungen an Gebietskörperschaften sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 EUR beträgt. Im Übrigen liegt die Mindestgrenze grundsätzlich bei 3 000 EUR.

5.3 Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe nach der AGVO handelt, darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Alternativ kann bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR der Beihilfehöchstbetrag auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden (Artikel 53 Abs. 6 bis 8 AGVO).

5.4 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des Landes Niedersachsen öffentlich kenntlich zu machen.

6.2 Auf die Berichterstattungspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege als Bewilligungsbehörde nach den Artikeln 9, 11 und 12 AGVO wird hingewiesen. Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege. Die untere und die oberste Denkmalschutzbehörde erhalten jeweils eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

7.3 Anträge sind unter Beifügung der für die denkmalpflegerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans über die untere Denkmalschutzbehörde beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu stellen. Formblätter sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde erhältlich. Kirchengemeinden reichen den Antrag auf ihrem Dienstweg beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ein.

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für Baudenkmale im Einzelfall erfolgen grundsätzlich durch den Qualitätszirkel des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege.

7.5 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P und ANBest-Gk zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege
die unteren Denkmalschutzbehörden

Nachrichtlich:
An die
übrigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 5/2019 S. 312

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lehrde in den Landkreisen Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)

**Bek. d. NLWKN v. 30. 1. 2019
— 62023-03-48-98 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller), der von einem hundertjährigen Hochwasser der Lehrde überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Walsrode, der Gemeinde Visselhövede und der Gemeinde Kirchlinteln und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 darge-

stellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 6) werden beim

Landkreis Heidekreis,
Harburger Straße 2,
29614 Soltau,

beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

und beim

Landkreis Verden (Aller),
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 5/2019 S. 313

**Die Anlagen sind auf den Seiten 322—325
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 1. 2019
— BS 18-091 —**

Bezug: Bek. v. 3. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 848)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Sartorius Stedim Biotech GmbH, August-Spindler-Straße 11, 37079 Göttingen, auf Erteilung ei-

ner Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der neuen Ziehmaschine 18 in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 31. 1. bis zum 13. 2. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Göttingen, Fachdienst Umwelt, Hiroshimaplatz 1–4, 37083 Göttingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 13. 3. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2019 S. 313

Anlage

1. Tenor

Der Firma Sartorius Stedim Biotech GmbH, August-Spindler-Straße 11, 37079 Göttingen, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 19. 12. 2018 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Tränken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 450 Kilogramm je Stunde.

Standort: 37079 Göttingen, August-Spindler-Straße 11

Gemarkung: Göttingen-Grone

Flur: 33

Flurstücke: 27/46, 27/61.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Errichtung und den Betrieb der neuen Ziehmaschine 18 (ZM 18, BE 850) im Gebäude 10,
- die Steigerung des Lösemittelverbrauchs von 350 kg/h auf 450 kg/h,
- die Errichtung und den Betrieb von zwei neuen Ansatzbehältern mit einem Volumen von je 4,3 m³ und einem Ansatzbehälter mit einem Volumen von 1,1 m³ im Ansatzraum 2 (BE 62).

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung mit ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau)

**Bek. d. GAA Hannover v. 30. 1. 2019
— H906005223-H-27-111 —**

Die Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31818 Liebenau, hat mit Schreiben vom 13. 7. 2018 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Abfallbehandlungsanlage mit einem Durchsatz von 300 t/d gefährliche Abfälle auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Zeitgleich sind zwei weitere Verfahren durch die Betreiberin beim GAA Hannover anhängig gemacht worden. Die in diesen beiden Verfahren beantragten Lagerkapazitäten wurden bereits in dem hier bekannt zu machenden Vorhaben berücksichtigt.

Die hiesige Änderung umfasst die Erweiterung des Betriebsgrundstücks um das Flurstück 115/60, Flur 13, Gemarkung Liebenau. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Konditionierungsanlage) mit einem Durchsatz von 210 t/d,
- Erhöhung der Lagerkapazität um 1 108 t gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Die maximale Gesamtlagerkapazität soll 6 025 t betragen, wovon maximal 4 081 t gefährliche Abfälle gelagert werden dürfen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung bzw. der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8 a BImSchG begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.8.1.1 (G/E) (Hauptanlage), 8.8.2.1 (G/E), 8.12.2 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.11.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da in ca. 660 m Entfernung das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ liegt. Eine Betroffenheit dieses geschützten Bereichs ist durch die Entfernung zu der geplanten Anlage nicht zu erwarten. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist.

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Wasser/Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Änderung wird die Anlage zukünftig einem Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 der 12. BImSchV unterfallen. Das Risiko von Störfällen bzw. die Anfälligkeit der Anlage für Störfälle werden sich hierdurch nicht erhöhen soweit die geänderte Anlage entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden wird. Zudem liegt keine schutzwürdige Nutzung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes vor.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 6. 2. bis zum 5. 3. 2019 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Rathaus der Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau, im ersten Stock vor Zimmer 12,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05023 290.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **6. 2. 2019** und endet mit Ablauf des **5. 4. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Mittwoch, dem 15. 5. 2019, um 10.00 Uhr
im Hotel Schweizerlust,
Schweizerlust 1,
31618 Liebenau,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 15. 5. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 5/2019 S. 314

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heidemark GmbH, Ahlhorn)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 1. 2019
— OL 18-088-01 —**

Die Firma Heidemark GmbH, Lether Gewerbestraße 2, 26197 Ahlhorn, hat mit Schreiben vom 29. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Puten mit einer zukünftigen Kapazität von 900 t Lebendgewicht pro Tag auf dem Grundstück in 26197 Ahlhorn, Gemarkung Großenkneten, Flur 32, Flurstücke 51/34, 51/40, 51/42, 51/50, 51/51 und 51/57, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Umlegung der genehmigten wöchentlichen Schlachtmenge (4 500 t) von sechs auf fünf Schlachtstage, dadurch Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 750 t (50 000 Tiere) auf 900 t (60 000 Tiere),
- Neubau eines Versandbereichs,
- Erweiterung der Kälteanlage 2, dadurch Erhöhung der Ammoniakfüllmenge von 7 t auf 11 t,
- Neubau eines Tiefkühlagers,
- Neubau eines Hilfs- und Betriebsstofflagers,
- Neubau einer Kistenwäsche und eines Kistenlagers,
- Neubau eines Belebungsbeckens für die vorhandene Abwasserkläranlage,
- Kapazitätserhöhung der Convenience-Produktion von 74 t/Tag auf 150 t/Tag.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Der vorzeitige Beginn von baulichen Maßnahmen nach § 8 a BImSchG wurde beantragt.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutzkonzept,
- Schalltechnischer Bericht zur Ermittlung der Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft nach Erweiterung der Heidemark GmbH, einschließlich einer ergänzenden Stellungnahme zur Einhaltung der Emissionskontingente des Bebauungsplanes,
- Immissionsschutztechnischer Bericht über die Beurteilung der Geruchs- und Staubimmissionssituation nach der geplanten Änderung,
- Messbericht über Emissionsmessungen in der Abluft von ausgewählten Quellen, sowie einer Ausbreitungsrechnung, einschließlich einer ergänzenden Stellungnahme nach Änderung der Ablufttechnik und -führung,
- Ausbreitungsrechnung der Maschinenraumentlüftungsanlage und der Ausblaseleitung der Ammoniak-Kälteanlage, einschließlich Betriebsgelände (Teil 2),
- Sachverständigenprüfung der Planungsunterlagen zur Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage,
- Ausgangszustandsbericht,
- Vorläufige Stellungnahme des Landkreis Oldenburg vom 16. 11. 2018,
- Stellungnahme der Gemeinde Großenkneten vom 4. 10. 2018.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Bereich der eigentlichen Schlachthanlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 68, erste Änderung, „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, im Süden schließen sich der Bebauungsplan Nr. 68 b „Gewerbe und Industriegelände Ahlhorn“ und westlich der Bebauungsplan Nr. 68 c „Ahlhorn-Heidemark“ an. Durch den Bebauungsplan Nr. 68 c wird der räumliche Geltungsbereich der anderen beiden Bebauungspläne verändert.

Die Bebauungspläne enthalten überwiegend die Festsetzung (eingeschränktes) Industriegebiet, bei einzelnen Teilflächen die Festsetzung Gewerbegebiet.

Im Rahmen der Bauleitverfahren zum Bebauungsplan Nrn. 68 b und 68 c wurden Umweltberichte erstellt, die die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt haben.

Lediglich die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden haben wird, muss im Genehmigungsverfahren genauer betrachtet werden und die Eingriffsregelung angewandt werden.

Die Planung der geänderten Ammoniak-Kälteanlage wurde gutachterlich überprüft und dabei festgestellt, dass es im Anforderungsfall bei Austritt von Ammoniak aus den Notlüftungsanlagen der Maschinen- und Abscheiderräumen und den Sicherheitsventilen zu keinen ernstesten Gefährdungen für Anliegerinnen und Anlieger kommt.

Da keine zusätzliche Grundwasserentnahme mit dem Antrag verbunden ist, wird das wasserempfindliche Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lehte“ nicht beeinträchtigt.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nicht bereits im Bauleitverfahren geprüft und bewertet wurden, durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher

in diesem Verfahren nicht erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 31. 1. bis zum 28. 2. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
in der Zeit von	freitags in der Zeit von
	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Zimmer 204, Markt 1, 26197 Großenkneten,

montags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	in der Zeit von
	8.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04435 600-163.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **31. 1. 2019** und endet mit Ablauf des **1. 4. 2019** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 7. 5. 2019, ab 10 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Großenkneten,
Markt 1,
26197 Großenkneten,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 7. 5. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Bekanntmachungen der Kommunen**Verkündung für das Gebiet
des Landkreises Nienburg (Weser)****I. Änderungsverordnung
zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover
über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“
in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover,
der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser),
sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen,
Landkreis Schaumburg
vom 25.11.1998**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) verordnet die Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg (Weser) und dem Landkreis Schaumburg:

Artikel 1**Änderung des Verordnungstitels**

- Die Bezeichnung „Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 (Abl. RbHan. Nr. 26 vom 09.12.1998)“ wird wie folgt geändert:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Meerbruchswiesen‘ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg (Naturschutzgebietsverordnung ‚Meerbruchswiesen‘ – NSG-HA 190)“.

Artikel 2**Änderungen des Verordnungstextes**

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich im Grenzbereich der Region Hannover sowie der Landkreise Nienburg (Weser) und Schaumburg. Der zur Region Hannover gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mardorf sowie in der Stadt Wunstorf, Gemarkung Steinhude. Der zum Landkreis Nienburg (Weser) gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg sowie Gemarkung Winzlar. Der zum Landkreis Schaumburg gehörende Teilbereich befindet sich in der Samtgemeinde Sachsenhagen im Flecken Hagenburg, Gemarkung Hagenburg sowie in der Mitgliedsgemeinde Wölpinghausen, Gemarkung Wiedenbrügge.
- In § 1 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „Karte“ der Begriff „maßgeblichen“ ergänzt, des Weiteren wird nach dem Wort „Karte“ die Formulierung „im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1)“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „eine Punktreihe“ durch „ein graues Rasterband“ ersetzt. In Satz 3 wird die Formulierung „der Linie, die die Punkte von außen berührt“ durch „der äußeren schwarzen Linie mit grauem Rasterband“ ersetzt, des Weiteren wird der Satzteil „und schließt unmittelbar an die bestehenden Naturschutzgebiete HA 27 ‚Hagenburger Moor‘ sowie HA 60 ‚Meerbruch‘ an“ gestrichen.
- § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/

EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).

- § 1 wird der Abs. 5 angefügt:
 - (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.000 ha groß.
- In § 2 wird in Abs. 1 der drittletzte Satz „Ferner unterliegen sie als „Besonderes Schutzgebiet“ den Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie“ gestrichen.
- In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 1 der Begriff „(Zone I)“ gestrichen.
- In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 2 der Begriff „(Zone II)“ gestrichen.
- In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 3 der Begriff „(Zone III)“ gestrichen.
- § 2 werden die Abs. 3, 4 und 5 angefügt:
 - (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 2 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 2 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
 - (5) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
- In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „verändern“ die Formulierung „oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ ergänzt.

11. In § 3 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „folgende“ der Begriff „insbesondere“ ergänzt.
12. In § 3 Abs. 3 wird die Formulierung der Ziffer 4 wie folgt gefasst:
4. „Im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 4 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.“
13. § 3 Abs. 3 werden die Ziffern 5, 6, 7 und 8 wie folgt angefügt.
5. zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
6. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
14. § 4 Abs. 1 Ziffer 1, wird wie folgt gefasst:
1. das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen:
- a) durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ und dem Steinhuder Meer gilt Satz 1 entsprechend, soweit sie dazu das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ durchqueren müssen;
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.
15. In § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
16. In § 4 Abs. 1 Ziffer 4 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
17. In § 4 Abs. 1 Ziffer 6 wird die Formulierung „Zone III“ durch „Pufferzone“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 1 Ziffer 7 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.
19. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 wird gestrichen.
20. In § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
21. § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird zu Ziffer 9.
22. In § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.
23. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird zu Ziffer 10.
24. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt neu eingefügt:
11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.
25. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 1 der Satzteil „im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ gestrichen.
26. In § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Formulierung „(Zone I)“ gestrichen.
27. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Formulierung „(Zone II)“ gestrichen.
28. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Punkt i wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
29. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wird die Formulierung „(Zone III)“ gestrichen.
30. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt b wird der Begriff „obere“ gestrichen.
31. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt d wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
32. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt h wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
33. In § 4 Abs. 2 Ziffer 4 wird in Satz 1 der Begriff „obere“ gestrichen.
34. § 4 wird der Abs. 4 angefügt:
- (4) Freistellung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet
Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
35. In § 5, Satz 1 wird der Begriff „obere“ gestrichen.
36. In § 5, Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.
37. In § 5, Ziffer 4 wird in Satz 2 der Begriff „oberen“ gestrichen.
38. § 6 „Befreiungen“ wird wie folgt gefasst:
- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
39. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
40. In § 7 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
41. § 8 wird von „Verstöße“ in „Ordnungswidrigkeiten“ umbenannt.
42. § 8 wird wie folgt gefasst:
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 oder die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung

gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

43. Der Verordnung wird die Anlage 2 angefügt.

Anlage 2: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

1) Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) 91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraumtyp)

als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassem bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

b) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen

als kleinflächig vorkommende Dünen im Übergang zur Geest am Ende einer nach Nordosten verlaufenden langen Dünenkette außerhalb des FFH-Gebietes. Die innerhalb größerer Grünlandflächen liegenden Dünenbereiche sind durch das Vorkommen von niedrigwüchsigen lückigen Sandtrockenrasen mit Vorkommen typischer Arten wie Silbergras, Bauernsenf und Besenheide gekennzeichnet.

c) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe, mäßig bis gut nährstoffversorgte Kleingewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen frischer Standorte in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Die Bestände bilden vielfältige Übergänge zu den Feuchtgrünlandbereichen.

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore an sehr nassen nährstoffarmen Standorten verlandender Kleingewässer. Die vorherrschende Vegetation ist torfmoosreich mit Vorkommen zahlreicher Seggen, Wassernabel und Arten mit ähnlichen Standortansprüchen.

2) Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im

Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Fließgewässerabschnitten (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer). Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Flussauen (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

d) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

44. Der Verordnung wird die Anlage 3 angefügt.

Anlage 3: Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

– Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

– Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

– Erhalt und Schutz von Altholzbeständen

– Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer

– Erhalt von Brutbäumen

– Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

– Rotmilan (*Milvus milvus*)

– Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung

– Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)

– Erhalt von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume

– Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

– Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

– Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen

– Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern

– Wachtelkönig (*Crex crex*)

– Erhalt und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brache-komplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säu-

- men, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Erhalt und Sicherung von ungestörten Nahrungshabitaten
- Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)
- Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Erhalt und Entwicklung von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichtern
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände im Grünland
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie vorübergehender Brachen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
- Erhalt ungestörter Brutplätze
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe
- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüschen)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
- Erhalt und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von naturnahen Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Sicherung ungestörter Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze
- Graugans (*Anser anser*)
- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- Krickente (*Anas crecca*)
- Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Entwicklung mäßig nährstoffreicher Wasserverhältnisse und Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten
- Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von feuchten bis nassen offenen Grünlandflächen
- Erhalt von Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Silbermöwe (*Larus argentatus*)
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Weitere Brut- und Gastvögel
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit kleinen Blänken, Tümpeln und Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brutplätze
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilen des NSG, die nicht vorrangig dem Wiesenvogelschutz dienen
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungsarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungsarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Erhalt bzw. Entwicklung von großflächigen, offenen, gehölzfreien, feuchten bis nassen Grünlandgebieten mit periodisch überschwemmten, schlammigen Senken und Mulden
- Erhalt und Entwicklung störungsarmer Balzplätze und Bruthabitate.
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Artikel 3

Änderungen in der Karte zum Naturschutzgebiet

Die Karte zur Naturschutzgebietsverordnung wird durch die „Karte zur I. Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg“ vom 25.11.1998 (NSG-HA 190) (Anlage 1) ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Die Hauptverwaltungsbeamten können den Wortlaut der Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, 10.12.2018

Az. 36.24 1105/ HA 190 1. Ä-VO

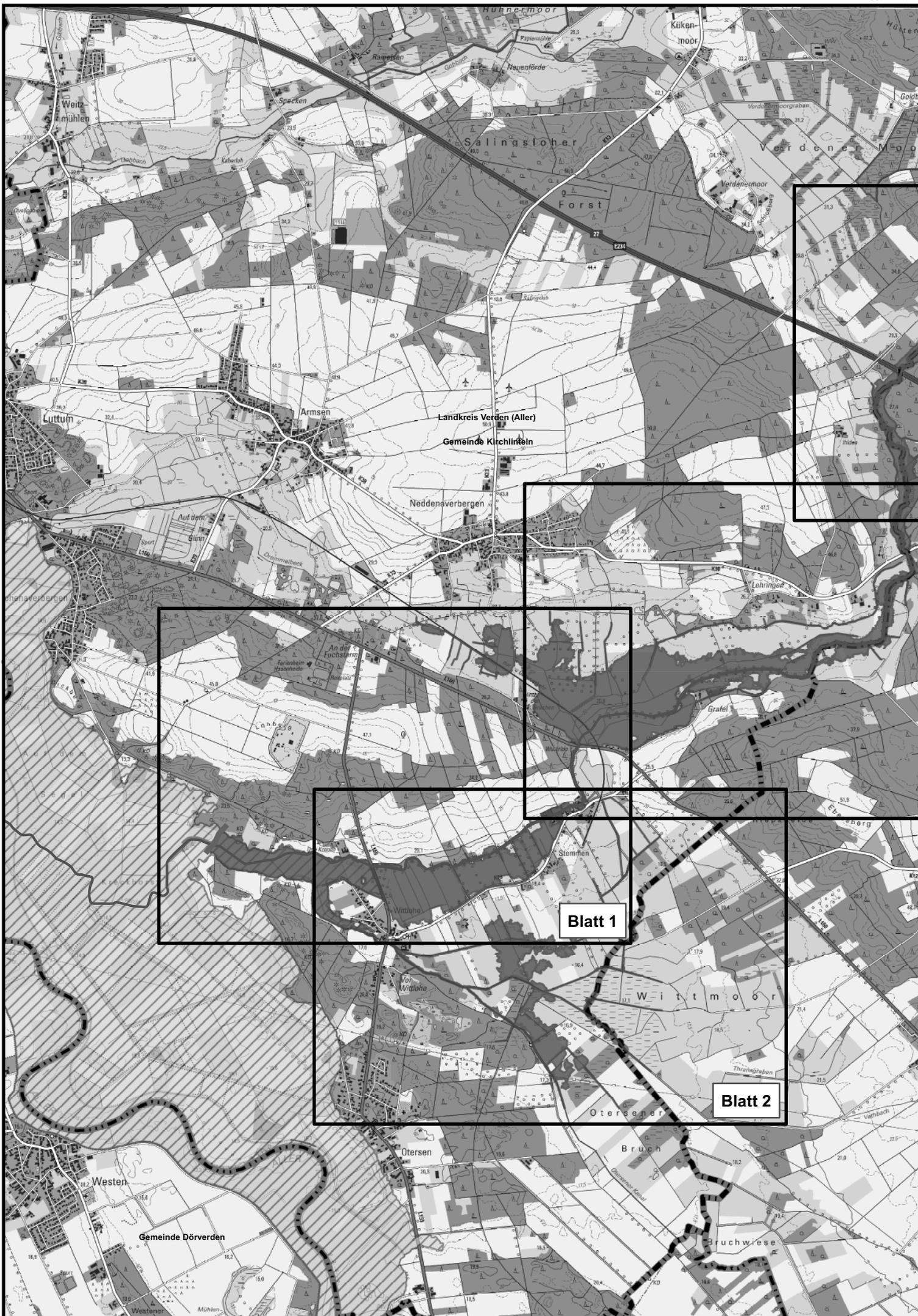
Region Hannover

Der Regionspräsident L.S.

Hauke Jagau

— Nds. MBL Nr. 5/2019 S. 317

Die Anlage (Übersichtskarte) wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe dem Nds. MBL beigelegt.



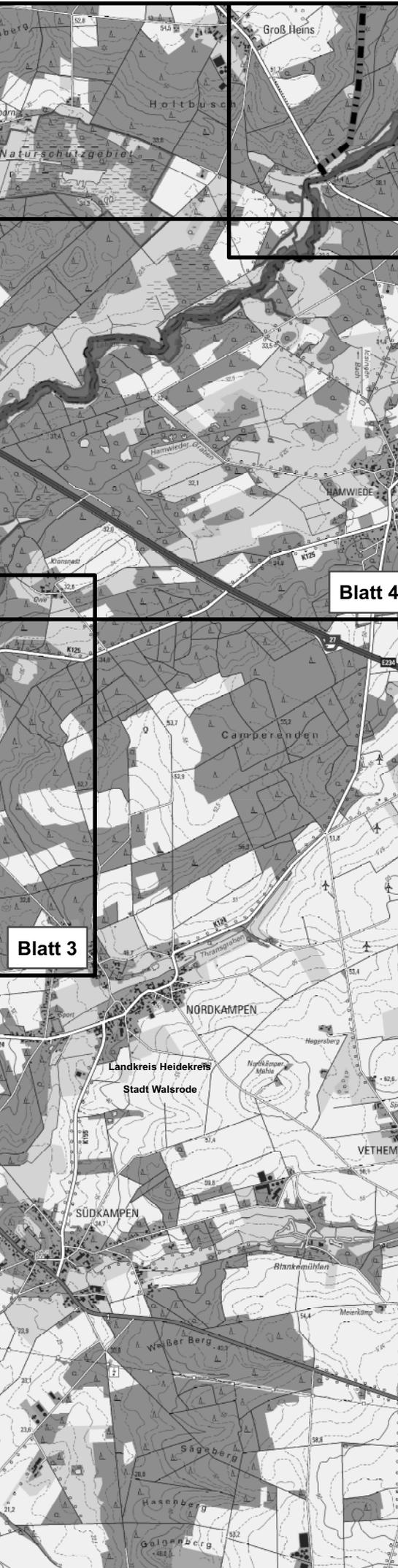


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lehrde in den Landkreisen Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 30.01.2019
Az: 62023-03-48-98



Legende

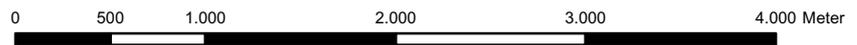
-  Lehrde
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Lehrde (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Nachrichtlich

-  Vorläufig gesichertes ÜSG der Aller in den Landkreisen Heidekreis und Verden vom 23.10.2013

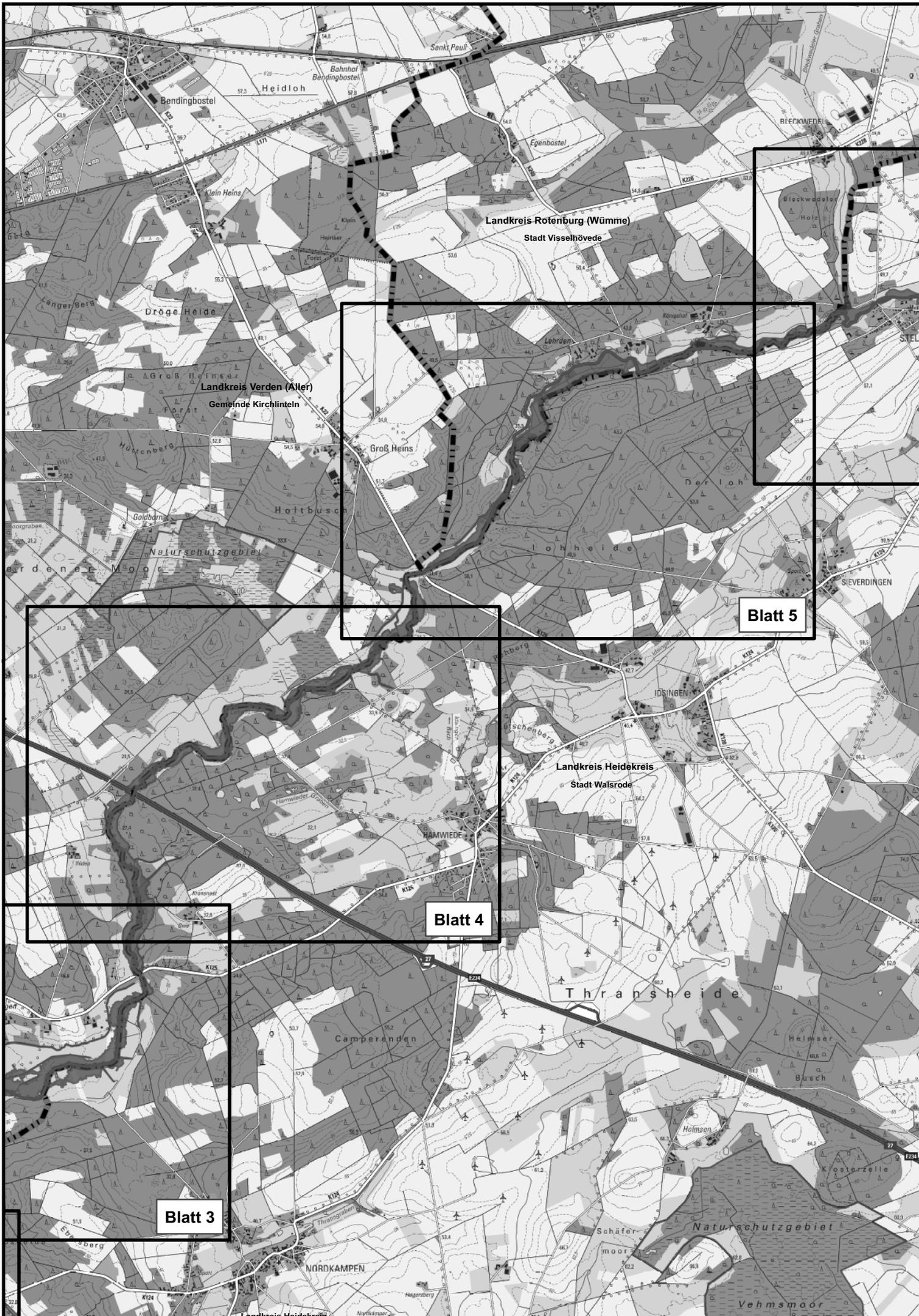


1:40.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019



Aufgestellt: Verden, 02.01.2019





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lehrde in den Landkreisen Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Verden (Aller)

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 30.01.2019
Az: 62023-03-48-98

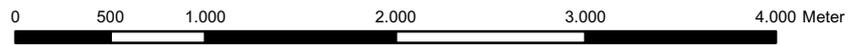


Legende

- Lehrde
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Lehrde (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze



1:40.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019

Aufgestellt: Verden, 02.01.2019

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten